

Erläutertes Aufbauschema zur Verfassungsbeschwerde

- Im Jahr 1951 in §§ 90 ff BVerfGG eingeführt und im Jahr 1969 in Art. 93 I Nr. 4 a GG verfassungsrechtlich verankert
- doppelter Zweck
 - Verwirklichung der subjektiven Grundrechte
 - Durchsetzung des obj. Geltungsanspruchs der Verfassung („Elfes-Doktrin“, BVerfGE 6, 32)
- Besonderheiten
 - Kein Suspensiveffekt
 - Beschränkung des Prüfungsumfangs auf „spezifisches Verfassungsrecht“
- Erfolgsquote von Verfassungsbeschwerden niedrig

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4 a, § 13 Nr. 8 a BVerfGG

II. Beschwerdeberechtigung/Parteifähigkeit, § 90 I BVerfGG

→ „jedermann“ → Kann der Beschwerdeführer *überhaupt* in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein? Die Beschwerdefähigkeit setzt die Grundrechtsfähigkeit voraus.

- Nasciturus (grds grundrechtsfähig, „Potenzialitäts-, Identitäts- und Kontinuitätsargument“, vgl. auch *Halter/Viellechner*, JuS 2002, 1197)
- Minderjährige (Problem der Prozessfähigkeit; „Grundrechtsmündigkeit“)
- Verstorbene („Mephisto“, BVerfGE 30, 173)
- Ausländer in Bezug auf Deutschengrundrechte
- Inländische juristische Personen des Privatrechts
 - nicht nur Rechtssubjekte, denen formelle Rechtsfähigkeit zukommt, sondern auch solche Zusammenschlüsse, die Träger von Rechten und Pflichten sein können und zur einheitlichen Willensbildung in der Lage sind, zB GbR
 - „Soweit ihrem Wesen nach auf juristische Person anwendbar“

- Grundrecht knüpft nicht an Körperlichkeit oder personale Identität des Menschen an
 - Weitere Anforderungen umstritten:
 - Erfordernis einer personalen Substrats („Durchgriff auf die hinter der Vereinigung stehenden Personen“)
 - Abstellen auf grundrechtstypische Gefährdungslage
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Konfusionsargument
 - Besonderheit bei grundrechtsdienenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Universitäten, Rundfunkanstalten, Kirchen)
 - Alle jur. Personen des öffentl. Rechts können sich jedoch auf Verfahrensgewährleistungen (Art. 101 I 2, 103 I GG) berufen
 - Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen
- Probleme der teilweisen Grundrechtsunfähigkeit werden allerdings (auch) im Rahmen der Beschwerdebefugnis relevant und diskutiert.

III. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

- Akt der öffentlichen Gewalt („durch die öffentliche Gewalt“); kann auch ein Unterlassen sein („Handlung oder Unterlassung“, vgl. § 92 BVerfGG)
- Akt öffentlicher Gewalt nicht gleichbedeutend mit der Formulierung in Art. 19 IV GG
- bei VB gegen Gesetze: Gesetz muss verkündet sein, das Inkrafttreten ist aber nicht notwendig; Ausn.: Vertragsgesetze nach Art. 59 II GG (Verhindern völkerrechtlicher Verbindlichkeit)

IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

- „mit der Behauptung erhoben werden können, ... in einem seiner Grundrechte ... verletzt zu sein“
- Kommt der Beschwerdeführer als Träger des als verletzt gerügten Grundrechts in Betracht?

2. Eigene Betroffenheit

- Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte im eigenen Namen, Ausschluss der Popularklage

3. *Unmittelbare Betroffenheit*

- Nicht erst der Vollzugsakt greift in Grundrechte ein
- Ist bei der **Rechtssatzverfassungsbeschwerde** aus strukturellen Gründen stets zu problematisieren; die Norm muss „self-executing“ sein; Ausnahme bei Unzumutbarkeit (Zuwiderhandlung gegen straf- oder bußgeldbewehrte Rechtsnormen; geheim durchgeführte Maßnahmen)

4. *Gegenwärtige Betroffenheit*

- Beschwerdeführer ist schon/noch betroffen
- Auch wenn von einer aufgehobenen Maßnahme noch Beeinträchtigungen ausgehen oder die Wiederholung droht

V. **Rechtsschutzbedürfnis**

1. *Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG*

- Grundsatz: Der Rechtsweg gegen die gerügte Grundrechtsverletzung ist auszuschöpfen, bevor die VB erhoben wird, § 90 II 1
- Ausnahme: § 90 II 2 BVerfGG – Die Erschöpfung des Rechtswegs ist nicht notwendig, wenn die VB „von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.“
- Teilweise (zB *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90 Rn. 400) wird im Kontext der Frage nach einer Rechtswegerschöpfung das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ erörtert, allerdings ohne eine erforderliche Abgrenzung gegenüber dem schweren und unmittelbaren Nachteil vorzunehmen, der indessen unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist.

2. *Subsidiarität*

- Geht über das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung hinaus (richterliche Rechtsfortbildung); von dem Beschwerdeführer wird verlangt, eine ggf. mögliche fachgerichtliche Inzidentkontrolle herbeizuführen, bevor er VB erhebt
- Dies wird insbesondere bei der **Rechtssatzverfassungsbeschwerde** relevant, da kein *unmittelbarer* Rechtsweg gegen die behauptete Grundrechtsverletzung zulässig ist

- Zu erörtern ist darüber hinaus, ob dem Beschwerdeführer darüber hinaus abverlangt werden kann, eine Inzidentkontrolle durch einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm herbeizuführen. Der Verstoß mündet nämlich wiederum in einen Einzelakt (Verbot, Strafe usw), der nach den allg. Regeln angegriffen werden kann. Im Zusammenhang mit Rechtsnormen, die straf- oder bußgeldbewehrt sind, wird vertreten, dass ein Abwarten bzw. ein zwecks Rechtsschutzaktivierung notwendiger Verstoß gegen die Normen dem Betroffenen nicht zumutbar ist (siehe etwa BVerfGE 81, 70 (82 f.)). Dabei wird zumeist eine Analogie zu § 90 II 2 BVerfGG gebildet.
- Auch bei *Urteilsverfassungsbeschwerden* gilt der Grundsatz der Subsidiarität; dieser kommt insbesondere beim Eilrechtsschutz zum Tragen: Eine Rechtswegerschöpfung iSd § 90 II 1 BVerfGG liegt dann vor, wenn letztinstanzlich über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entschieden ist, auf das Hauptsacheverfahren muss sich der Beschwerdeführer insofern – jedenfalls nach dem Gebot der Rechtswegerschöpfung – nicht verweisen lassen. Das Abwarten des Hauptsacheverfahrens ist dem Beschwerdeführer indessen nach dem Grundsatz der Subsidiarität der VB in manchen Fällen gleichwohl abzuverlangen (vgl. auch *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein, BVerfGG, § 90 Rn. 413 ff):
- Dies ist zB der Fall, wenn Grundrechtsverletzungen gerügt werden, die sich nicht auf das Eilverfahren, sondern die Hauptsache beziehen.
 - Das Abwarten der Hauptsache ist auch dann zumutbar, wenn die Tatsachen und die einfachrechtliche Rechtslage durch die Fachgerichte noch nicht zureichend geprüft wurden und durch den Verweis auf das Hauptsacheverfahren keine schweren Nachteile drohen.

→ Ausnahme: § 90 II 2 BVerfGG analog

VI. Form, §§ 23 I, 92 BVerfGG

VII. Frist, § 93 BVerfGG

→ Urteilsverfassungsbeschwerde: § 93 I 1 BVerfGG

→ Rechtssatzverfassungsbeschwerde: § 93 III BVerfGG

B. Begründetheit

→ Beachte: bei der Urteilsverfassungsbeschwerde Einschränkung des Prüfungsumfangs auf die Verletzung **spezifischen Verfassungsrechts**

→ vgl. zu dem Begriff auch Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 1340 ff.